

Der

XXXXXXXXXXXXX,
vertreten durch Herrn Landrat,
(nachstehend Landkreis XXXXXXXXXXXX genannt)

und die

Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.,
vertreten durch Herrn Direktor Michael Eibl
(nachstehend Katholische Jugendfürsorge genannt),

schließen gemäß §§ 3 und 4 sowie 76 und 77 des Achten Buches Soziagesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) folgende

VEREINBARUNG

zur Beteiligung eines Trägers der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII:

1. Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften

- 1.1 Die Katholische Jugendfürsorge übernimmt nach Anfrage im Rahmen ihrer Satzung nach Anfrage und auf Vorschlag des XXXXXXXXXXXX die Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.
- 1.2 Auf die Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar, soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- 1.3 Die Katholische Jugendfürsorge übernimmt die Vereinsvormundschaften und -pflegschaften nach Maßgabe des § 54 SGB VIII i.V.m. Art. 60 AGSG.
- 1.4 Im Rahmen der Sorge für die Person und das Vermögen (Erziehung und gesetzliche Vertretung) werden vor allem folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Durchführung ambulanter erzieherischer Betreuungen im Rahmen des § 16 SGB VIII
 - Anregung zur Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII,
 - Mitwirkung bei der Einleitung, Durchführung und Beendigung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII bzw. von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII,
 - Mitwirkung am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und Beteiligung an der Ausgestaltung der gewährten Hilfe.

2. Grundsätze partnerschaftlicher Zusammenarbeit

- 2.1 Die Katholische Jugendfürsorge und der Landkreis XXXXXXXXXXXXXsichern sich gegenseitig eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zu (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, analog dem Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 bis 65, 68 SGB VIII.
- 2.2 Die Selbstständigkeit der Katholischen Jugendfürsorge in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur bleibt unberührt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- 2.3 Die Katholische Jugendfürsorge verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis XXXXXXXXXXXX, dass im Rahmen von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII von Beschäftigten gewährleistet wird.

3. Beteiligung des Landkreises XXXXXXXXXXXXan den Kosten

- 3.1 Der Landkreis XXXXXXXXXXXXbeteiligt sich gemäß § 77 SGB VIII an den Kosten, die der Katholischen Jugendfürsorge bei der Wahrnehmung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften entstehen, soweit die sachliche Zuständigkeit des Landkreises XXXXXXXXXXXXnach § 85 Abs. 1 SGB VIII und deren örtliche Zuständigkeit nach § 87c SGB VIII gegeben ist.
- 3.2 Der Landkreis XXXXXXXXXXXXbeteiligt sich i.H.v. 80 % an den kalkulatorischen Kosten laut Nr. 3.3 dieser Vereinbarung, die für das unmittelbar mit der Sachbearbeitung befasste Fachpersonal anfallen (vgl. Anlage: Basisberechnung Fallpauschalen zum 01.01.2010).
- 3.3 Grundlage der Kostenbeteiligung sind monatliche Fallpauschalen, die aufgrund der im jeweils aktuellen Haushaltsjahr anfallenden jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes nach den Berechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) ermittelt werden – darin sind die Personaldurchschnittskosten (PDK), ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag i.H.v. 20 % der PDK, allgemeine Sachkosten und ein Zuschlag für einen Standard-luK-Arbeitsplatz enthalten.
- 3.4 Für die Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften finden die Tabellenwerte der PDK und der Kosten eines Arbeitsplatzes für Tarifbeschäftigte in Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. in der entsprechenden künftigen Entgeltgruppe des kommunalen Tariffsystems Anwendung.
- 3.5 Die Katholische Jugendfürsorge sichert grundsätzlich zu, maximal die Hälfte des eingesetzten Personals auf Teilzeitbasis im Umfang von wenigstens der Hälfte der tarifgemäßen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.
Abweichungen von dieser Maßgabe bewirken, dass für alle über die Hälfte des Personals hinaus gehenden Teilzeitkräfte der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag sowie die Pauschalen für die allgemeinen Sachkosten und den Standard-luK-Arbeitsplatz entfallen.
- 3.6 Bei den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften errechnet sich die monatliche Fallpauschale, indem 40 Fälle/pro Sachbearbeiter(in) in Vollzeit angesetzt werden; im ersten und im letzten Monat gilt die Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft als voll anrechenbarer Fall.

3.7 Die Katholische Jugendfürsorge erklärt sich bereit, im Bedarfsfall zu den gleichen Fallpauschalen bis zu 46 (23) Fälle/pro Sachbearbeiter(in) in Vollzeit (mit 0,5 Vollzeitstellen) zu führen.

3.8 Der Landkreis XXXXXXXXXXXXX erklärt sich bereit, eine um 10 % erhöhte monatliche Fallpauschale zu zahlen, wenn die Fallzahlen im Jahresschnitt unter 38 (19) Monatsfälle/pro Sachbearbeiter(in) in Vollzeit (mit 0,5 Vollzeitstellen) fallen.

4. Modalitäten der finanziellen Beteiligung des Landkreises XXXXXXXXXXXXX, Meldung der Fallzahlen

4.1 Im Rahmen seiner Kostenbeteiligung überweist der Landkreis XXXXXXXXXXXXX der Katholischen Jugendfürsorge jedes Jahr in vier gleichen Raten jeweils zum Beginn eines Kalenderquartals einen Vorschuss auf den endgültigen Förderbetrag. Die Höhe der Raten des kommenden Jahres wird in der Regel aufgrund der Fördersumme des letzten Jahres durch den Landkreis XXXXXXXXXXXXX errechnet. Restliche Kostenforderungen oder Überzahlungen werden innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Nachfolgejahr beglichen.

4.2 Die Katholische Jugendfürsorge meldet die Fallzahlen, getrennt nach Vereinsvormundschaften und -pflegschaften, quartalsweise jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals sowie jederzeit auf Anforderung des Landkreises XXXXXXXXXXXXX.

5. Kostenvoranschlag, Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht

5.1 Die Katholische Jugendfürsorge meldet jährlich bis spätestens 30. September des laufenden Jahres den Finanzierungsbedarf für das nächste Rechnungsjahr. Dabei ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der die Sicherung der Gesamtfinanzierung aufzeigt.

5.2 Die Katholische Jugendfürsorge erstellt jährlich bis spätestens 31. März einen Verwendungsnachweis, der aufschlüsselt, welches Personal in welchem Umfang entsprechend den Maßgaben der Nr. 3 dieser Vereinbarung für das Kreisjugendamt XXXXXXXXXXXXX tätig geworden ist.

5.3 Dem Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises XXXXXXXXXXXXX wird hinsichtlich der kalkulatorischen Kosten, die der finanziellen Beteiligung des Landkreises XXXXXXXXXXXXX zugrunde liegen, ein Prüfungsrecht eingeräumt.

6. Erstattungen der Justiz

6.1 Die Katholische Jugendfürsorge bemüht sich weiterhin nachdrücklich darum, bei der Führung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften seitens der Justiz eine Erstattung für die Vergütung und den Aufwendungsersatz zu erhalten.

6.2 Die Erstattungsbeträge der Justiz pro Kalenderjahr werden im Umfang von 75 % entsprechend ihrem Anteil an allen von der Katholischen Jugendfürsorge geleisteten Fallzahlmonaten an den Landkreis XXXXXXXXXXXXX weiter geleitet. Über das Deputat von 40 (20) Monatsfällen pro Sachbearbeiter(in) in Vollzeit (mit 0,5 Vollzeitstellen) bei den Vereinsvormundschaften und -pflegschaften hinaus gehende Fälle bleiben dabei unberücksichtigt.

7. Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- 7.2 Sie gilt unbefristet, kann jedoch schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 7.3 Die Vereinbarung vom 01.01.1987 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

Die Katholische Jugendfürsorge und der Landkreis XXXXXXXXXXXXXerhalten jeweils eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Neustadt, den XX.XX.2010

Regensburg, den XX.XX.2010

LANDKREIS

KATHOLISCHE JUGENDFÜRSORGE
DER DIÖZESE REGENSBURG E.V.

Landrat

Michael Eibl
Direktor

Anlage: Basisberechnung Fallpauschalen zum 01.01.2010

Anlage:

Basisberechnung Fallpauschalen

Kostenberechnung für eine Vollzeitstelle

BKPV 01.2009

Personaldurchschnittskosten E9		54.550,00 €
20 % aus Personalkosten		10.900,00 €
Allgemeine Sachkostenpauschale		5.400,00 €
Standard-luK-Arbeitsplatz		5.000,00 €
Summe		75.850,00 €
Kostenbeteiligung Landkreis in %:	80	
Kostenbeteiligung Landkreis in €:		60.680,00 €
Fälle pro Vollzeitstelle (38-46 Fälle)	40	
Fallpauschale:		1.517,00 €
Monatsfallpauschale	12	126,42 €